

Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB)

Berlin, 16. Februar 2022

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) begrüßt ausdrücklich als demokratisch legitimierte Interessenvertretung der über 100.000 Medizinstudierenden in Deutschland den vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB).

Die bvmd sieht hier eine notwendige Stärkung der Rechtssicherheit der Ärzt:innen bei der Bereitstellung von sachlichen Informationen einerseits und eine geschützte Möglichkeit für betroffene Schwangere andererseits, einen ungehinderten Zugang zu diesen Informationen zu erhalten.

Dies leistet einen entscheidenden Beitrag, dass Ärzt:innen selbständig und öffentlich sachliche Informationen zum Schwangerschaftsabbruch zur Verfügung stellen können. Insbesondere können sie klarer über Ablauf und Methoden des Schwangerschaftsabbruchs sowie die Vor- und Nachteile und Nebenwirkungen informieren. So können Ärzt:innen in Zukunft selbst einen Beitrag zur medizinischen Aufklärung der Betroffenen leisten, ohne strafrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen. Im Gegensatz dazu können nicht medizinisch qualifizierte Personen aktuell Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen ohne strafrechtliche Konsequenzen verbreiten.

Für eine adäquate Versorgung der Patient:innen in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit ist ein flächendeckender und niederschwelliger Zugang zu sachlichen Informationen zu sicheren Möglichkeiten von Schwangerschaftsabbrüchen erforderlich. Es ist notwendig, dass in dieser von Zeitdruck geprägten Situation gerade erfahrene Ärzt:innen für die Betroffenen eine Vertrauensperson darstellen können. Aktuell wird insbesondere dieser Berufsgruppe die Möglichkeit zur Informationsbereitstellung verwehrt. Für eine selbstbestimmte Entscheidung, die mit dem Grundsatz der freien Ärzt:innenwahl einhergeht, müssen Betroffene vollständig und barrierefrei Einsicht in die lokalen Versorgungsstrukturen und Methoden eines Abbruches erhalten können. Durch einen Wegfall des § 219a StGB wird das Recht auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung der Frau gestärkt:

bvmd-GeschäftsstelleRobert–Koch–Platz 7

Robert–Koch–Platz 7 10115 Berlin

Telefon +49 (30) 95590585 Fax +49 (30) 9560020-6

Home bvmd.de E-Mail buero@bvmd.de

Ansprechpartnerin

Melissa Seitz

Email vpe@bvmd.de

Vorstand

Miriam Wawra (Präsidentin)
Melissa Seitz (Externes)
Florian Aschenbrenner (Finanzen)
Dorothea Daiminger (Fundraising)
Cecilie Helling (Internationales)
Emily Troche (Presse)

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist ein eingetragener Verein (Vereinsregister Aachen VR 4336). Sitz und Gerichtsstand sind Aachen.



Betroffene erhalten die Möglichkeit, eine informierte Entscheidung mit Hilfe der fachgerechten Expertise der von ihnen ausgewählten Ärzt:innen zu treffen.

Die bvmd sieht durch den Wegfall des §219a StGB einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Schwangerschaftsabbrüchen. Für die Zukunft fordert sie weitere Schritte der Entstigmatisierung und Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen, um die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die entsprechenden Rechte zu gewährleisten.